

Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmalleberg

in der ab 10.02.2023 geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Schmalleberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.02.2023:

§ 1

Vertretung der Bürgerschaft

Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten.

§ 2

Rat der Stadt Schmalleberg

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der Stadtvertretung nichts anderes bestimmen. Ihm sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vorbehalten.
- (2) Der Rat kann für die in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Geschäfte oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen oder sich für bestimmte Angelegenheiten vorbehalten.

§ 3

Bürgermeister

Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister. Ihm obliegen die durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

§ 4

Ausschüsse

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bildung der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung legt der Rat durch Einzelbeschlüsse fest.
- (2) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen sind.

In Ihrem Geschäftskreis beschließen die Ausschüsse

2.1 über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,

2.2 für die im Haushaltsplan mit einem Betrag über 50.000 € veranschlagten Investitionsmaßnahmen die Raum- oder Bauprogramme bzw. die Leistungsspezifikationen für Liefer- und Dienstleistungen.

Der Bürgermeister berichtet dem zuständigen Ausschuss regelmäßig über diese Vergaben.

2.3 Vergaben für freiberufliche und soziale Dienstleistungen im Wert über 25.000 € bis 100.000 €.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, auch in den ihnen von der Stadtvertretung zugewiesenen Zuständigkeiten, die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

§ 5

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch
- a) Gesetz oder andere Rechtsvorschriften dem Rat, anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister vorbehalten oder
 - b) diese Zuständigkeitsordnung auf andere Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:
- 3.1 Finanz- und Haushaltswirtschaft
 - 3.2 Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren, Beiträge)
 - 3.3 die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gem. §§ 59 – 61 GO NRW
 - 3.4 Vorberatung von Satzungen
 - 3.5 Vorberatung des An- und Verkaufs von Grundstücken
 - 3.6 Vorberatung wesentlicher Entscheidungen des Rates
 - 3.7 Vorberatung der Forstwirtschaftspläne einschl. Waldwirtschaft und Waldökologie
 - 3.8 Vorberatung der Personalangelegenheiten des § 17 Hauptsatzung,
 - 3.9 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
 - 3.10 Angelegenheiten der Wirtschafts-, Struktur- und Tourismuskförderung
 - 3.11 Öffentlicher Personennahverkehr und Bürgerbus
 - 3.12 Demographie
- (4) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- 4.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt von mehr als 5.000 € im Einzelfall.
- 4.2 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Holz aus dem Stadtforst ab einem Kaufvertragswert von 500.000 € netto.
- 4.3 Die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen, sofern der Betrag im Einzelfall 10.000 €, aber nicht 50.000 € überschreitet.
- 4.4 Die Stundung und Verrentung von Forderungen der Stadt über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus, oder der zu stundende oder verrentende Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet.
- 4.5 Entscheidungen gem. § 66 Abs. 7 und § 68 Landespersonalvertretungsgesetz, wenn zwischen dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt.
- 4.6 Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ausschüssen.

§ 6

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die baulichen und planungsrechtlichen Angelegenheiten, den Umweltbereich sowie die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

Er umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Stadt- und Dorferneuerung einschl. Denkmalschutz
- 1.2 Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung der städtischen Anlagen und Gebäude (Gebäudewirtschaft)
- 1.3 Unterhaltung und Bewirtschaftung der Straßen, Wege und Plätze
- 1.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- 1.5 Verkehrsangelegenheiten
- 1.6 Vorberatung der
 - 1.6.1 Planaufstellungsverfahren zur Bauleitplanung
(Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstige Festsetzungsverfahren für die Stadtentwicklung)
 - 1.6.2 Beschlüsse zur Einleitung von Planungsdurchführungsverfahren (Sanierungsverfahren, Grenzausgleich, Umlegung, Enteignung)
 - 1.6.3 Satzungen nach der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW)
 - 1.6.4 erschließungs- und straßenbaubearbeitungsrechtlichen Satzungen

- 1.7 Natur-, Landschaftsschutz und Umweltvorsorge einschl. der Beratung entsprechender regionaler und überregionaler Planungen
 - 1.8 Verteilung der im Haushaltsplan für Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes bereitgestellten Mittel und die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 €, aber nicht 50.000 € überschreitet
 - 1.9 Angelegenheiten des Bauhofes von grundsätzlicher Bedeutung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über das Verfahren, die Planung, die Auftragsvergabe und die Ausführung von Bauvorhaben.
 - (3) Der Ausschuss beschließt über das Raum- und Bauprogramm beim Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - (4) Dem Ausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Der Ausschuss ist vom Bürgermeister über die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste zu informieren.

§ 7

Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses umfasst die Beratung aller Angelegenheiten auf den Gebieten Bildung, Sport, Soziales und Kultur, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über
 - 2.1 Angelegenheiten der Schülerbeförderung
 - 2.2 die Planung von schulischen, sportlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen der Stadt
 - 2.3 die Benutzung der städtischen Sportanlagen
 - 2.4 Angelegenheiten der Heimatpflege
 - 2.5 die Verteilung der im Haushaltsplan für schulische, sportliche, soziale, kulturelle oder Bildungszwecke bereitgestellten Mittel und die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Betrag im Einzelfall 10.000 €, aber nicht 50.000 € überschreitet
- (3) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung über den Schulentwicklungsplan und die Beteiligung bei der Besetzung von Schulleiterstellen sowie deren Vertreter.

§ 8

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses umfasst die Beratung der Angelegenheiten auf den Gebieten Jugend und Familie.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss

- 2.1 in den Angelegenheiten, die dem Jugendhilfeausschuss Kraft Gesetz und Satzung des Jugendamtes übertragen sind, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs.1 GO NRW oder der Bürgermeister zuständig ist,
- 2.2 die Verteilung der im Haushaltsplan für Zwecke der Jugend- und Familienhilfe/-förderung bereitgestellten Mittel und die Gewährung von Zuschüssen,
- 2.3 den Kindergartenbedarfsplan und alle Angelegenheiten der städtischen Kindergärten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 9

Bezirksausschüsse

- (1) Den Bezirksausschüssen werden zur Entscheidung im Sinne des § 41 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen, für die entsprechende Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellt werden:
 - 1.1 Unterhaltung, Ausstattung und Nutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung wie bspw. Grundschulen, Sportplätze und -hallen, Friedhöfe und andere Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung.
Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung, wie bspw. Museen, Stadthalle Schmalenberg, Kurhalle Bad Fredeburg, Schulzentren, fallen nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse.
 - 1.2 Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen.
 - 1.3 Die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt. Von bezirklicher Bedeutung sind nur die Gemeindestraßen (inkl. Wege und Plätze) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW).
 - 1.4 Beschlussfassung über das Raum- und Bauprogramm beim Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - 1.5 Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk.
 - 1.6 Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung.
 - 1.7 Benennung und Umbenennung von kommunalen Einrichtungen von bezirklicher Bedeutung.
 - 1.8 Außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken im größeren Umfang.
 - 1.9 Marktangelegenheiten von besonderer Bedeutung der im Stadtbezirk gelegenen Märkte.
 - 1.10 Maßnahmen der Verkehrssicherung an Ortsstraßen, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt.

- (2) Neben den im Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten mit Entscheidungsbefugnis wirken die Bezirksausschüsse vor der Beschlussfassung beratend und empfehlend mit, soweit Belange ihres Bezirkes wesentlich berührt werden. Sie sollen alle örtlichen Belange der Bezirke erörtern, Initiativen entwickeln, auf Mängel hinweisen sowie Vorschläge und Anregungen aller Art an den Rat, die Fachausschüsse und den Bürgermeister richten und diesen gegenüber vertreten.
- (3) Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Rat oder einem Fachausschuss obliegen, vor der Beschlussfassung zu informieren und zu hören, wenn diese Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Bezirk sind.
- Als solch wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
- 3.1 Änderungen der Bezirksgrenzen.
 - 3.2 Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.
 - 3.3 Stadtentwicklungsplanung
 - 3.4 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschl. Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen, soweit sie sich nicht auf das gesamte Stadtgebiet beziehen.
 - 3.5 Erlass, Änderung und Aufhebung von bauordnungsrechtlichen Satzungen
 - 3.6 Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen und Baumaßnahmen anderer Planungsträger, soweit wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden.
 - 3.7 Betreuung und Unterstützung der im Stadtbezirk vorhandenen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen.
 - 3.8 Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen.
 - 3.9 Abgrenzung oder Änderung der Schulbezirke.
 - 3.10 Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und zur Sicherung von Naturdenkmälern.
 - 3.11 die Forstwirtschaftspläne.
- (4) Soweit Rat, Ausschüsse oder der Bürgermeister es für erforderlich halten, haben die Bezirksausschüsse auch zu den Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, auch wenn sie nicht unter Absatz 3 aufgeführt sind.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfalle, ob und ggfls. welcher Bezirksausschuss zuständig ist.

§ 10**Übrige Ausschüsse**

Die übrigen Ausschüsse beraten über die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten und geben Empfehlungen an die Stadtvertretung, soweit ihnen nicht Entscheidungsbefugnis durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen worden ist.

§ 11**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister nimmt die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erledigt die Geschäfte der lfd. Verwaltung, wobei die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der lfd. Verwaltung sind, der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 - Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - darüber hinaus
 - a) Auftragsvergaben nach der VOB und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge
 - b) Vergaben für freiberufliche und soziale Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 25.000 €.
 - 2.2 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall abzuschließen.
 - 2.3 Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt bis zu 5.000 € im Einzelfall.
 - 2.4 Stundung und Verrentung von Geldforderungen der Stadt bis zu 24 Monaten, sofern der zu stundende oder verrentende Betrag im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.
 - 2.5 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.6 Die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen.
 - 2.7 Miet- und Pachtangelegenheiten
- (3) Im Übrigen können dem Bürgermeister durch Beschlüsse des Rates oder eines Ausschusses weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
- (4) Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg ist der Bürgermeister ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss
 - Grundstücke bis zu einem Vertragswert in Höhe von 10.000 € zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen,
 - Straßenflächen oder andere öffentliche Bedarfsflächen zu einem Preis von bis zu 15,00 €/qm oder 50 % des Baulandpreises (Richtwert) zu erwerben,

- Holz aus dem Stadtforst bis zu einem Kaufvertragswert in Höhe von 500.000 € netto zu verkaufen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist halbjährlich über die Holzverkäufe zu berichten.

Über die durchgeführten Geschäfte ist der Rat ständig zu informieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Schmallenberg, den 17.02.2017

gez. Halbe

Bürgermeister